



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 04/11

Freiburg i. Br., 15.02.2011

Unser Zeichen: 8601.02

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 24.02.2011

TOP 7 (öffentlich)

Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995, Plankapitel 2.6.9 „Einzelhandelsgroßprojekte“

hier: Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom
18.01.2011

– *Information* –

Mit Bescheid vom 18. Januar 2011 hat das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg die Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 - Plankapitel 2.6.9 „Einzelhandelsgroßprojekte“ gemäß § 13 Abs.1 LplG ohne Ausnahmen von der Verbindlichkeit genehmigt.

Die Erteilung dieser Genehmigung wurde am 28. Januar 2011 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („bw-Woche“) bekannt gemacht. Damit wurde die am 16. Juli 2010 von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein beschlossene Satzung am 28. Januar 2011 verbindlich.

Nach Erteilung der Genehmigung wurden Bürgerinnen und Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren Anregungen zur Planung vorgebracht hatten, über die jeweilige Abwägungsentscheidung informiert.

Die für die Zulassung von Einzelhandelsgroßprojekten zuständigen Stellen wurden ebenfalls über die Planinhalte und deren Rechtswirkung informiert. Darüber hinaus sind alle die Teilfortschreibung betreffenden Dokumente auf der Website des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein unter www.region-suedlicher-oberrhein.de abrufbar.

Mit Rechtskraft dieser Regionalplanfortschreibung ist insbesondere eine Steuerung der regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten möglich.

Die Ausweisung, Errichtung und über die Bestandsorientierung hinausgehende Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist künftig lediglich in den festgelegten Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zulässig. Da die Vorranggebiete ausschließlich für innerörtliche Lagen in den Stadt- und Ortskernen festgelegt wurden, sind Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten „auf der grünen Wiese“ künftig nicht mehr zulässig.

Es ist nun Aufgabe der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob sie von den städtebaulichen Instrumentarien des Baugesetzbuches zur Umsetzung und Konkretisierung der festgelegten Vorranggebiete Gebrauch machen. Die Konkretisierung des regionalplanerischen Rahmens durch die gemeindliche Bauleitplanung ist möglich, muss aber nicht erfolgen.

Einzelhandelsgroßprojekte sind in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unteren zentren zulässig. Zur Sicherung der Grundversorgung kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn insoweit keine negativen überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind.